



STEUERÄNDERUNGEN 2026 IN POLEN

Geringere Steuerabzüge für Autoleasing, die „Abschaffung“ von IP-BOX, die Umwandlung der B2B-Verträge sowie das wahrscheinliche Ende der Exit-Tax sind nur einige der Steueränderungen, die 2026 in Polen in Kraft treten können.

Das Jahr 2025 brachte bisher rekordverdächtig wenige steuerliche Neuerungen. Die tatsächlich eingeführten waren größtenteils von geringerer Bedeutung. **2026 wird es ganz anders sein.** Die für dieses Jahr geplanten Steueränderungen können Geschäftsmodelle und seit Jahren etablierte Abrechnungsmethoden auf den Kopf stellen sowie die Rentabilität langfristiger Investitionen beeinflussen.

In unserem Newsletter finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Steueränderungen, die uns 2026 wohl erwarten.

EINZELUNTERNEHMER

- Mögliche Umwandlung der B2B-Verträge in Arbeitsverträge
- IP-BOX (Steuervergünstigung für Einkünfte aus geistigem Eigentum) wird nur bei Beschäftigung von mindestens drei Personen möglich
- Solidaritätsabgabe auf Einkünfte, die nach IP-BOX besteuert werden
- Anhebung der Obergrenze der sog. Kassen-Einkommenssteuer **von 1 Mio. PLN auf 2 Mio. PLN pro Jahr** (d.h. bei kassenbasierter Abrechnung wird die ESt erst mit dem Zahlungseingang und nicht schon bei Rechnungsstellung ausgewiesen und gezahlt)
- Anhebung der Obergrenze der persönlichen Steuerbefreiung bei der Umsatzsteuer (VAT) **von 200.000 PLN auf 240.000 PLN pro Jahr.**

Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2026.

ERBEN

- Die Erben können die Erbschaftsteuerbefreiung **auch bei Ablauf der sechsmonatigen Erwerbsanzeigefrist** in

Anspruch nehmen; das Finanzamt wird die Frist auf Antrag wiederherstellen, wenn der Erbe glaubhaft macht, dass die verspätete Anzeige ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Aktueller Stand: Der Entwurf wurde dem Senat zur Beratung vorgelegt.

Geplantes Inkrafttreten: Q4 2025/ Q1 2026

FIRMENWAGEN

- Senkung der Obergrenze für absetzbare Werbungskosten für Leasing **von 150.000 PLN auf 100.000 PLN**
- Verlängerung der Frist, nach deren Ablauf ein geschenkter Wagen steuerfrei verkauft werden kann – **von 6 Monaten auf 3 Jahre.**

Aktueller Stand: verabschiedet (Obergrenze), öffentliche Konsultationen (Verkauf).

Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2026.



GESELLSCHAFTEN, DIE DER SOG. ESTNISCHEN KÖRPERSCHAFT-STEUER UNTERLIEGEN

- Einführung der Vermutung, dass jede Gewinnausschüttung **nach dem Ausscheiden aus der Steuerpflicht in Bezug auf die sog. estnische KSt** (Pauschalbetrag auf Einnahmen der Gesellschaften) aus dem Gewinn erfolgt, der im Zeitraum, in dem diese Steuer erhoben wurde, erwirtschaftet wurde (Steuerpflicht)
- Erweiterung des Katalogs der versteckten Gewinne (u. a. aus einem Mietvertrag mit einem Gesellschafter, Sachleistungen, immaterielle Dienstleistungen)
- Einführung der Regel, dass der Übergang zur estnischen KSt während des Jahres auch dann wirksam war, wenn der Zwischenabschluss nicht fristgerecht unterzeichnet wurde (Lockierung der bisher sehr restriktiven Auslegung).

Aktueller Stand: Entwurf in der Phase der öffentlichen Konsultation.

Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2026.

UNTERNEHMER IN SONDERWIRTSCHAFTSZONEN (SWZ)

- Deutliche Verringerung der Sanktionen im Falle der Aufhebung einer weiteren Genehmigung oder eines Förderbescheids.

Aktueller Stand: verabschiedet.

Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2026.

BAUTRÄGER/ IMMOBILIEN-FLIPPING

- Wohnungssteuervergünstigung (die es ermöglicht, den Erlös aus dem Verkauf einer Wohnung, der für den Kauf einer neuen Wohnung verwendet wird, von der

Steuer zu befreien) nur für eine Wohnung zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich

- Mögliche Einführung eines höheren Immobiliensteuersatzes für nicht verkaufte Wohnungen (was eine Steuererhöhung von ca. 1,2 PLN pro m² auf ca. 30 PLN pro m² bedeutet).

Aktueller Stand: Entwurf in der Phase der öffentlichen Konsultation (Wohnungssteuervergünstigung) und in der Phase der Beratungen in einzelnen Städten (Immobiliensteuer).

Geplantes Inkrafttreten: 1. Januar 2026 (Wohnungssteuervergünstigung), Fragen im Zusammenhang mit der Immobiliensteuer können in jeder Gemeinde unterschiedlich geregelt sein.

EXIT-TAX (WEGZUGSTEUER)

- Erneute Verlängerung der Zahlungsfrist – **neue Frist: 31. Dezember 2027**
- Dies ist wahrscheinlich die letzte Verlängerung dieser Art
- Aufgrund der sehr großen Uneinigkeiten **kann diese Steuer 2026 oder 2027 abgeschafft werden.**

Aktueller Stand: Das Vorstehende gilt seit dem 9. Oktober 2025.

Interessanterweise wird im Sejm seit Mai 2025 ein Gesetz beraten, das eine **sechsmonatige Übergangsfrist** für Steueränderungen vorsieht. Die meisten für 2026 geplanten Reformen erfüllen diese Bedingung jedoch nicht.

Obwohl nur noch wenige Arbeitstage bis zum Jahresende verbleiben, wissen wir immer noch nicht, wie die Steuern im Jahr 2026 endgültig aussehen werden.

Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, wie weit die Absichten des Gesetzgebers und die legislative Praxis auseinandergehen können.

Abschließend ist anzumerken, dass einige der für 2026 geplanten Änderungen mit Sicherheit nicht in Kraft treten werden. Dies gilt u. a. für die vielfach angekündigten Änderungen zur



Verschärfung der Vorschriften für Familienstiftungen. Gegen den Entwurf für diese Änderungen hat der polnische Präsident ein Veto eingelegt. Die Besteuerungsregeln für Familienstiftungen bleiben daher zumindest vorerst unverändert.

Bei jeglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

dor. pod. Marek Michalski
Steuerberater (PL)
Wrocław, den 01.12.2025

KONTAKT

SDZLEGAL Schindhelm
Kancelaria Prawna
Schampera, Dubis, Zajęc i Wspólnicy sp. j.
ul. Kazimierza Wielkiego 3
50-077 Wrocław
Tel.: +48 71 326 51 40
marek.michalski@sdzlegal.pl
[E-Mail: wroclaw@sdzlegal.pl](mailto:wroclaw@sdzlegal.pl)
www.schindhelm.com